

Von: Schmitt, Klaus-Dieter

Gesendet: Dienstag, 30. Oktober 2012 08:48

An: Schneider, Anita; Liebich, Udo; Binsch, Mario; Kreuder, Thomas; Heuser-Neissner, Uta; Scheld, Norbert; Euler, Thomas; Becker, Thorsten; Huber, Antonie; Iglar-Schmalor, Friederike; Dongov, Helga; Heieis, Jutta

Betreff: KA-Vorlage 0551/2012: Feuerwehrfahrzeugkonzept im Brand- und Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur KA-Vorlage 0551/2012 (Feuerwehrfahrzeugkonzept für die Städte und Gemeinde im Landkreis Gießen unter Beteiligung des Landkreises Gießen) nimmt der Fachdienst Finanzen aus haushaltsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Landkreis Gießen anzuschaffenden Fahrzeuge (Aufzählung: Rüstwagen, Gerätewagen Atemschutz, DLK) stehen im Eigentum des Landkreises Gießen und sind damit auch im Anlagevermögen des Landkreises entsprechend zu bilanzieren. Die gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Kostenbeteiligung an der Anschaffung der Fahrzeuge stellt für den Landkreis Gießen eine empfangene Zuweisung für investive Maßnahmen dar. Gemäß § 38 Abs.4 GemGVO sind von der Gemeinde empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen. Hiernach wird der Landkreis Gießen die von den Städten und Gemeinden geleisteten Investitionszuweisungen für die Anschaffung der vorgenannten Fahrzeuge in seiner Bilanz als Sonderposten (Bilanzposition 2.1.1. gem. Muster 20 GemHVO) passivieren. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Feuerwehrfahrzeuges. Die ebenfalls in § 3 genannten Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge werden von Landkreis als ordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung abgewickelt.

Gleichzeitig haben die Städten und Gemeinden die dem Landkreis Gießen gewährten Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposten 1.1.2 gem. 20 GemVO) zu aktivieren. Die Abschreibung (Afa) der Investitionszuweisungen hat ebenfalls über den gleichen Zeitraum der Nutzungsdauer des jeweiligen Feuerwehrfahrzeuges zu erfolgen.

Auswirkungen für die künftige Haushalts- und Investitionsplanung:

Im Entwurf des Haushaltes 2013 sind die finanziellen Auswirkungen wie folgt dargestellt:

- Kostenerstattung der Städte und Gemeinden für die Unterhaltung der überörtlichen Feuerwehrfahrzeuge mit 40.000 €. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Kommunen wird nach dem Einwohnerschlüssel berechnet.
- Einmalige Zuweisungen des Landes Hessen für die IKZ-Maßnahme in Höhe 100.000 €
- Kostenbeteiligung des Landkreises (Verwendung der IKZ-Mittel) für die Drehleiterinspektionen in den Städten Lich, Grünberg und Buseck sowie Umrüstung des Tankfahrzeuges Laubach in Höhe.

Im Finanzhaushalt für 2013 wurde die Beschaffung eines Rüstwagens mit investiven Kosten in Höhe von 400.000 € berücksichtigt. Die Beteiligung des Landes an den förderfähigen Kosten (66 %) wurde mit 165.000 € eingeplant. Im Investitionsprogramm bis 2016 wurden die vorgesehenen Anschaffungen, die der Landkreis Gießen vornimmt, berücksichtigt. Weiterhin wurden in der Finanzplanung die investiven Zuweisungen der Städte und Gemeinden sowie die Zuweisungen des Landes eingeplant. Es ist darauf zu achten, dass entsprechend des Investitionsprogrammes und des zu Grunde liegenden ö.-r. Vertrages die jeweiligen Investitionssummen in den jeweiligen Haushalten der Folgejahre einzuplanen sind.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Klaus Dieter Schmitt